

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

d e r

ISPA - Sektion Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - **PRÄAMBEL**
- § 2 - **VERHÄLTNIS VON VORSTAND UND PRÄSIDIUM**
- § 3 - **INTERNE AUFGABEN- UND ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG**
- § 4 - **EINBERUFUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN**
- § 5 - **DURCHFÜHRUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN**
- § 6 - **PROTOKOLL**
- § 7 - **FINANZEN**
- § 8 - **VERSICHERUNG**
- § 9 - **INKRAFTTRETEN**

**§ 1
PRÄAMBEL**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand gemäß Artikel 8 (5) der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands der ISPA-Sektion Deutschland.
- (2) Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt.

**§ 2
VERHÄLTNIS VON VORSTAND UND PRÄSIDIUM**

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 natürlichen Personen, 5 Präsidiumsmitgliedern und 6 Beisitzern. Gemeinsam bilden sie den Vorstand.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Präsident ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB (allein vertretungsberechtigt). Der Vizepräsident vertritt zusammen mit dem Schatzmeister im Sinne des § 26 BGB im Vertretungsfall.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Vorstandsarbeit durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß der Satzungsbestimmungen berechtigt, zu Entscheidungen und Einleitung von Maßnahmen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (5) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in der Satzung genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

**§ 3
INTERNE AUFGABEN- UND ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG**

- (1) Das Präsidium ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis:
 - a) Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - b) Beauftragung von Dienstleistern
 - c) Vertragsabschlüsse
 - d) Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (2) Darüber hinaus gelten intern folgende Einzelzuständigkeiten:
 - a) Präsident:

Dem Präsidenten obliegen die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Präsidiums und Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Präsident ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Er beruft und betreut die Mitglieder der Nationalmannschaft zur Europa- und Weltmeisterschaft, sowie die Koordinierung der Campions League Anmeldungen.

Der Präsident ist Ansprechpartner für die ISPA-World und vertritt die ISPA-Sektion Deutschland auf den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen der ISPA-World gem. der satzungsmäßigen Bestimmungen der ISPA-World. Weiterhin ist er Ansprechpartner für den DSkV. Der Präsident ist hauptverantwortlich für die Deutschen Meisterschaften und die Organisation der Mitgliederversammlungen.

- b) Der Vizepräsident:
Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und vertritt den Präsidenten bei Verhinderung. Er ist für die Betreuung der Homepage und in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer für die ISSI zuständig.
Der Vizepräsident führt gemeinsam mit dem Schatzmeister das Ressort Datenschutz.
- c) Schatzmeister:
Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten und Haushaltsplanung, insbesondere laufende Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der Rechnungsprüfung.
Der Schatzmeister ist ebenso für die Mitgliederverwaltung und Meldungen für die Deutschen Meisterschaften zuständig und Ansprechpartner für die 6 Gruppen der ISPA-Sektion Deutschland in Bezug auf Meldungen und Finanzen.

Der Schatzmeister ist für das Skatsportabzeichen und deren Verwaltung verantwortlich.
Zur Erfassung des Inventars führt der Schatzmeister ein Inventar-Verzeichnis.
Der Schatzmeister führt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten das Ressort Datenschutz.
- d) Der Schriftführer
Der Schriftführer führt die Protokolle der Präsidiumssitzungen und Vorstandssitzungen. Weiterhin ist er zusammen mit dem Vizepräsidenten für die Erstellung der ISSI zuständig.
- e) Spielleiter / stellv. Spielleiter
Der Spielleiter ist Ansprechpartner für alle skatsportlichen Angelegenheiten im Gruppenspielbetrieb und den Deutschen Meisterschaften. Er ist Turnierleiter bei den Deutschen Meisterschaften und für die Bereitstellung der Spielmaterialien verantwortlich.
Weiterhin ist er verantwortlich für das Schiedsrichterwesen und er leitet den Spielausschuss. Der stellv. Spielleiter vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- f) Gruppenleiter
Die Gruppenleiter vertreten ihre jeweilige Gruppe im Vorstand. Sie sind für die entsprechenden Meldungen und Abführungen der Gruppenbeiträge verantwortlich. Weiterhin übernehmen sie die Anmeldungen ihrer Spieler und Mannschaften zu den Deutschen Meisterschaften und führen die Startgelder und Organisationspauschalen ab. Sie sind Mitglieder des Spielausschusses. Im Verhinderungsfall benennen sie einen Vertreter aus ihrer Gruppe. Sie leiten Informationen der ISPA- Sektion Deutschland an ihre Vereine und Mitglieder weiter.

§ 5 EINBERUFUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Sitzungen:
Der Vorstand tritt mindestens zweimal je Kalenderjahr zusammen. Diese können entweder als Präsenzsitzung oder als Telefon-/ Videokonferenz durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Sitzung oder Telefon-/ Videokonferenz des Vorstandes stattfinden.
- (3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem Präsidenten. Er beruft schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Vorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung via Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 6

DURCHFÜHRUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- (2) Dem Präsidenten obliegen die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese regelhaft vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnung behandelt werden, und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.
- (3) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen Vorstandsmitglieder oder Angehörige direkt betroffen ist, dürfen Erstere nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung/ Telefon-/ Videokonferenz anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder telefonisch abgeben.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telefonisch übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Inhalte, Sitzungsverlauf, Ergebnisse usw. sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dieses gilt insoweit der Vorstand nichts anderes beschließt.
- (6) Der Präsident kann zu seiner Unterstützung themenbezogenen Fachexperten oder Gäste zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Präsident entscheidet insoweit nach freiem Ermessen. Ebenso können auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluss Gäste zugelassen werden.

§ 7

PROTOKOLL

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird über diesen im Rahmen eines Umlaufbeschlusses des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen entschieden. Sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird, kann der Einspruch auf Antrag des Einreichenden als persönliche Erklärung dem Protokoll beigelegt werden.

§ 8 FINANZEN

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Art und die Höhe von Entschädigungen und Zuwendungen. Das können unter anderem Fahrtkosten, Tagegelder, Aufwandsentschädigungen, Übernachtungskosten und Auslagen sein, welche zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig sind. Diese müssen jedoch verhältnismäßig sein.
- (2) Bankvollmacht für das Bankkonto der ISPA-Sektion Deutschland erhalten der Präsident und der Schatzmeister.
- (3) Finanzbuchhaltung und Steuerangelegenheiten werden extern durchgeführt. Die Kosten hierfür werden von der ISPA-Sektion Deutschland übernommen.

§ 9 VERSICHERUNG

Die ISPA-Sektion Deutschland schließt eine Gruppen- Haftpflicht-, -Rechts- und -Unfall- Versicherung sowie eine Technik- Versicherung ab.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Ablauf des 29.09.2021 in Kraft. Sie gilt unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorstandsmitgliedern ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Präsidenten zur Kenntnis zu geben.